

Königliche und barmherzige Vereinigung der Ordens- und Medaillenträger von Belgien für Taten des Mutes, der Selbstlosigkeit und Menschlichkeit.

Gemeinnütziger Verein. - Identifikationsnummer: 515/53.

Nationale Registernummer: 408696434



KAPITEL I

- Name, Sitz und Gerichtsbarkeit der Vereinigung -

Artikel 1

- a) Die Vereinigung wurde am 3. Dezember 1865 unter dem Namen "Medalists and Decorators of Brussels" (dt.: Ordens- und Medaillenträger von Brüssel) gegründet und bekam am 2. Juli 1893 die „Königliche Anerkennung“ verliehen.
Am 9. Januar 1953 wurde sie als gemeinnützige Vereinigung anerkannt (veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 21. Februar 1953 unter der Registernummer 515/53).
- b) Der heutige Name lautet seit dem 24. März 1969: "Koninklijke Vereniging der Draggers van Eretekens en Medailles van België voor Daden van Moed, Zelfopoffering en Menslievendheid" (dt.: Königliche und barmherzige Vereinigung der Ordens- und Medaillenträger von Belgien für Taten des Mutes, der Selbstlosigkeit und der Menschlichkeit): kurz K.M.V.D.E.M.B.
- c) Sie steht unter dem Protektorat Seiner Majestät des Königs der Belgier.
- d) Ehrenpräsident ist der Bürgermeister der Stadt Brüssel.
- e) Der Einfachheit halber wird sie in den folgenden Statuten als "Vereinigung" bezeichnet.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung ist: Astridpad 5, 8540 Deerlijk, Gerichtsbezirk Kortrijk. Dies gilt für alle Rechtsbelange gegenüber Dritten.

Diese Statuten existieren auf Deutsch, Niederländisch und auf Französisch. Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen der deutschen, niederländischen und der französischen Fassungen hat die niederländische Fassung Vorrang.

KAPITEL 2

- Zweck der Vereinigung -

Artikel 3

Zweck der Vereinigung ist: Philanthropie und (belgischer) Patriotismus.

- a) Das Motto des Patriotismus lautet: „Treu dem König und Vaterland“ (Belgien).
- b) Der Wahlspruch des philanthropischen Handels: „Retten oder untergehen“.

Artikel 4

Unsere Vorgänger – die Gründer – hielten die Ziele der Vereinigung für unantastbar: Daher kann der Zweck der Vereinigung auch nicht durch einstimmigen Mitgliederbeschluss jemals geändert werden.

Artikel 5

Der Vereinigung ist jegliche Einmischung in politische, philosophische, religiöse oder sprachliche Probleme untersagt.

Artikel 6

Die Vereinigung kann aus keinem bestehenden Grund aufgelöst werden. Sie bleibt so lange bestehen, solange es mindestens drei ordentlichen Mitglieder (nl.: effektiv lid) gibt. Die verbleibenden Mitglieder müssen die Auslösung der Vereinigung vornehmen, die übrigen Dokumente und Gegenstände an das Nationalarchiv übergeben und die Gelder auf vergleichbare Institutionen zu verteilen.

Artikel 7

Im Falle einer Auflösung, gemäß Artikel 6, werden unter den verbleibenden Mitgliedern ein oder zwei Liquidatoren ernannt, welche die verbleibenden Konten auflösen, einen endgültigen Liquidationsbericht erstellen und die erforderliche Veröffentlichung vornehmen.

Artikel 8

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich über das gesamte (belgische) Staatsgebiet.

KAPITEL 3 - Mitglieder -

Artikel 9

Der Vereinigung besteht gemäß Gesetz aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder) genießen Privileg Vorstandstätigkeiten auszuüben und besitzen Stimmrecht.

Nach Einreichung des Antrags beim Nationalkomitees und mit dessen Genehmigung kann ein angeschlossenes Mitglieds übergangsweise in den Vorstand aufgenommen werden, und nach fünf Jahren bestätigt, wenn sein Amt korrekt ausgeübt wurde.

a) Ordentliches Mitglied können Personen – Belgier oder Ausländer – werden, welche mit einem Staatsorden oder -medaille für Taten der Selbstlosigkeit oder der Philanthropie vom belgischen Staat oder einem vom Königreich Belgien anerkannten Staat rechtmäßig ausgezeichnet wurden.

[Nach Einreichung des Antrags beim Nationalkomitees und mit dessen Genehmigung kann ein angeschlossenes Mitglieds übergangsweise in den Vorstand aufgenommen werden, und nach fünf Jahren bestätigt, wenn sein Amt korrekt ausgeübt wurde.]

b) Als angeschlossene Mitglieder können Personen werden, welche die Zwecke des Vereins vertreten und unterstützen.

c) Als Wohltäter werden anerkannt: jedes ordentliches oder angeschlossenes Mitglied, welches im Hinblick auf den Zweck des Vereins nachgewiesene Verdienste erbracht hat.

d) Als Ehrenmitglieder werden alle Mitglieder anerkannt, die vom Nationalkomitee nach

ihren Qualitäten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Zweck unseres Vereins ernannt wurden.

- e) Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Gegenstand und Zweck der Vereinigung an und respektieren die Statuten und Beschlüsse uneingeschränkt.
- f) Jeder Kandidat muss einen guten Leumund und Ruf besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Die von zwei Bürgen unterzeichneten Aufnahmedossiers werden dem Regional- oder Provinzmitgliederausschuss vorgelegt. Die Aufnahmegebühren und die Beitragskosten müssen beim Schatzmeister eingehen.
- g) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder liegt auf Vorschlag der Regionale bzw. Provinz in der Verantwortung des Nationalkomitees.

Artikel 10

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus der Vereinigung an den Vorstand erklären.

Artikel 11

- a) Jedes Mitglied, dass gegen die Statuten, die Geschäftsordnung, Beschlüsse der Vereinigung oder Gesetze verstößt oder Handlungen vornimmt, die den Ruf des Mitglieds selbst oder den Ruf anderer Mitglieder schädigt oder dessen Ehre verletzt, oder den Ruhm und das Ansehen der Vereinigung schädigt führt zu Sanktionen.
- b) Sanktionen, von Bestrafung bis zum Ausschluss, können nur in geheimer Abstimmung und mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden oder vertretungsberechtigten Mitglieder durch die Versammlung beschlossen werden:
 - durch eine einberufene Vorstandssitzung;
 - durch den Mitglieder-Ausschuss, welcher durch den Vorstand genehmigt wurde.
- c) In jedem Fall kann ein Mitglied, das sich wegen eines Verstoßes gegen eine der in Absatz 1 (a) genannten Aufzählungen dieses Artikels schuldig gemacht hat, sofort suspendiert werden, bis über seinem Ausschuss bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung entschieden wird.

Artikel 12

Die Entscheidungen der Vereinigung bezüglich Aufnahme, Sanktionen oder Ausschluss sind geheim und es kann kein Rechtsentscheidung (Berufung) eingelegt werden.

Artikel 13

Jedes Mitglied, welches ausscheidet, suspendiert oder ausgeschlossen wird, verliert alle seine möglichen Rechte. Es hat keine gesellschaftliche Rechte und hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten oder Beiträgen.

Artikel 14

In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 2002 führt das Nationalkomitee ein Register der ordentlichen Mitgliedern.

KAPITEL 4

- Beiträge -

Artikel 15

Die Mitgliedsbeiträge sind an den Schatzmeister der Regionale oder der Provinz zu zahlen. Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die jeweils separat geprüft werden müssen, gilt die Nichtzahlung der Beiträge während des Mitgliedsjahres als Rücktritt.

Artikel 16

Der maximale jährliche Beitrag beträgt 125,00 €.

- a) Die Höhe der Beiträge für das folgende Dienstjahr wird von der nationalen Generalversammlung festgelegt. Die Höhe, sowie die jeweilige Aufteilung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- b) Bei Einreichung eines Beitrittsantrags ist für das (Aufnahme-)Dossier eine pauschale Aufnahmegebühr gemäß der Geschäftsordnung zu entrichten. Diese wird nicht zurückerstattet, auch nicht bei Ablehnung.

KAPITEL 5

- Abstimmungen, Wahlen, Versammlungen -

Artikel 17

Bei Abstimmungen und Wahlen haben nur ordentliche Mitglieder entsprechend ihrem Privileg das Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied, das nicht an einer Versammlung teilnehmen kann, hat das Recht, einen Bevollmächtigten zu benennen. Ist dieser nicht namentlich benannt, ernennt der Versammlungsleiter diese Stimmenvertreter.

Es kann jedoch niemand mehr als zwei Vollmachten haben.

Artikel 18

- a) Alle Beschlüsse werden nur mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und etwaiger Bevollmächtigten gefasst, wenn dies in der aktuellen Satzung nicht ausdrücklich anders angegeben ist.
- b) Wenn die nationale Generalversammlung die Statuten ändern möchte, ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Anwesenden und etwaigen bevollmächtigten Stimmenvertreter erforderlich.
- c) Ist bei der ersten Generalversammlung zur Änderung der Statuten kein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst worden, so kann eine zweite Generalversammlung stattfinden, welche auch ohne Stimmverteilung der Anwesenden und bevollmächtigten Vertreter entscheiden kann. Zwischen den beiden Sitzungen müssen jedoch mindestens eine 15 Tage-Frist liegen. Die Ersatzversammlung kann unabhängig von der Anzahl der

anwesenden oder vertretenen Personen gesetzlich abgehalten werden und Entscheidungen treffen.

d) In diesen beiden Fällen kann die Änderung jedoch nur von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder und der bevollmächtigten Vertretern genehmigt werden.

Artikel 19

Die Kandidaturen für eine Amt in der Vereinigung müssen rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden und den Bedingungen entsprechen, die auf der Einladung zur Generalversammlung bezüglich einer Wahl oder Wiederwahl festgelegt sind.

Artikel 20

a) Vorstandsämter können nur einem ordentlichen Mitglied ausgeführt werden.

Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre und der Amtsinhaber kann wiedergewählt werden.

b) Unabhängig vom der Mitgliedschaftsart bleibt es ein "Ehrenamt".

c) Die Vorstandsmitglieder haften nach geltendem Recht für Fehler während ihrer Amtsausübung, für die eingegangenen Verpflichtungen der Vereinigung haften sie jedoch nicht persönlich.

d) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist auf jeder Instanz immer geheim und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 21

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder eines Regionalkomitees werden immer in einer Generalversammlung vor Ort gewählt.

Artikel 22

In der gleichen Weise geschieht dies in den Provinzen. Ein Vertreter pro hundert Mitglieder wird ebenfalls als Vertreter der Provinz in die Generalversammlung gewählt. Wie der Präsident der Provinz erhält er eine Stimme in der Nationalversammlung.

KAPITEL 6

- Generalversammlung -

Artikel 23

Jedes Jahr findet eine Generalversammlung auf jeder Ebene – Regionale oder Provinz – statt. Zu dieser muss mindestens mit einer 15-Tages-Frist eingeladen worden sein. Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Bericht über alle Aktivitäten und dem Vorstandstätigkeiten vom vergangenen Jahr. Die Generalversammlung beschließt:

- die Genehmigung der Konten und Budgets;
- über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und / oder Beisitzer;
- die Ernennung und Abberufung des Vorstands;
- Genehmigung über den Ausschluss eines Mitglieds.

Artikel 24

Die Generalversammlungen der Regionalen finden spätestens am 1. Dezember statt. Die Generalversammlungen der Provinzen werden spätestens zum 31. Januar abgehalten.

Artikel 25

Die Nationalversammlung (nationale Generalversammlung) tritt jedes Jahr im ersten Quartal auf schriftliche Einladung des nationalen Vorstandes zusammen, welche per Brief mindestens fünfzehn Arbeitstage vor der Nationalversammlung über das Vorjahr zu erfolgen hat.

- a) Den Vorsitz führt der Präsident des Nationalkomitees. Ist dieser verhindert, wird dies vom amtsältesten stellvertretenden Präsidenten wahrgenommen.
- b) Anwesende, stimmberechtigten Mitglieder, sind nämlich:
 - die Vorstandsmitglieder;
 - die Präsidenten der Provinzen;
 - die Vertreter, je 100 Mitglieder.
- c) Bezüglich der Stimmen werden Stimmzettel nur in Abhängigkeit von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der abwesenden stimmberechtigten Mitglieder pro Vertreter verteilt. Die Stimmen werden zu Beginn der Sitzung gezählt.
- d) Sofern sie an den Debatten nicht teilnehmen, können und dürfen alle anderen Mitglieder in der Regel an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 26

Die Nationalversammlung erfüllt die gesetzlich zulässigen und in den geltenden Statuten festgelegten Aufgaben. Folgende Aufgaben sind namentlich umzusetzen:

- die gleichen Befugnisse, wie in Artikel 23;
- Änderungen der Statuten.

Artikel 27

Über die Beschlüsse der Generalversammlungen ist ein amtliches Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- a) Diese amtlichen Protokolle werden zusammen mit einer Kopie der Einladung, der unterzeichneten Anwesenheitsliste und der Stimmvollmachten sowie den Anträgen von Kandidaten von den jeweiligen Sekretären an das Generalsekretariat gesendet in ein Register eingetragen.
- b) Dieses Register kann von jedem ordentlichen Mitglied vor Ort eingesehen werden.
- c) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente (unter anderem: Kopie jeder Statutenänderung, aller Ernennungsurkunden oder Rücktritts eines Amtes im Nationalkomitee) werden dem zuständigen Sachbearbeiter der Handelskammer des Verwaltungsbezirks der Vereinigung innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt.

KAPITEL 7

- Vorstand -

Artikel 28

- a) Um das ordnungsgemäßen Abläufe und die tägliche Verwaltung zu gewährleisten, teilt das Nationalkomitee die nationalen Aufgaben in folgende Ämter auf: der Präsident, die Vizepräsidenten, der Großkanzler, der Kanzler, den Schatzmeister, die Sekretäre, der Öffentlichkeitsbeauftragte, den Protokollanten, der Zeremonienmeister sowie die Fahnenträger. Sie führen und leiten die Vereinigung.
- b) Um den reibungslosen Ablauf der Amtstätigkeiten zu gewährleisten, hat der nationale Vorstand mehrere Kompetenzen. Er, kann jedoch keine Beschlüsse ohne Zweidrittelmehrheit (2/3) fassen.

Artikel 29

Der nationale Vorstand hat fünf Vertretungsberechtigte, die zur Unterzeichnung befugt sind: der nationale Präsident, der Großkanzler, die nationalen Vizepräsidenten und der nationale Schatzmeister.

Eine Unterschrift des nationalen Schatzmeisters ist ausreichend und verpflichtet die Vereinigung rechtlich zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro. Für höhere Beträge sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich.

Artikel 30

Der Vorstand kann als Kläger oder Angeklagter Klage erheben, wenn dies per Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen wurde.

Artikel 31

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Auszeichnungen der Vereinigung nach gleichen Richtlinien, wie die bereits bestehenden Auszeichnungen, zu entwerfen. Die Ehrungen fallen in die Zuständigkeit des Ordensausschusses. Dieses Gremium besteht aus: dem nationalen Präsidenten, dem Großkanzler, dem nationalen Kanzler und dem nationalen Schatzmeister.

Die Beschreibung und die Unterordnung sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Artikel 32

Der nationale Vorstand bearbeitet und pflegt die Statuten sowie die Geschäftsordnung und legt erforderliche Maßnahmen fest. Die Mitglieder sind zur Einhaltung verpflichtet.

KAPITEL 8

- Verschiedenes -

Artikel 33

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 34

Alles, was in diesen aktuellen Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, unterliegt dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über das Ordensrecht (V.Z.W'S), geändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2002.

KAPITEL 9

- Vorübergehende Vorschriften -

Artikel 35

Die aktuellen Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten, Beschlüsse und gesetzlichen Bestimmungen und machen diese gegenstandslos.

Artikel 36

Der derzeitige nationale Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

AMT	NAME& VORNAME	ADRESSE	AMTSZEIT (VON-BIS)
Präsident	MAES Rudy	Astridpad 5 Deerlijk	2016-2021
Stellvertretender Präsident (FR)	SONVIL Norbert	Allée de la Villa Romaine 32 1070 Anderlecht	2018-2023
Stellvertretender Präsident (NL)	ASSELMAN Yves	Hazelaardreef,40 9820 Merelbeke	2016-2021
Großkanzler	DELMOTTE Jean-Marie	Rue Machin 327 7531 Havinnes	2016-2021
Schatzmeister	DEPELSMACKER Jean-Pierre	Dr.J.Vercouilliestr aat, 6/A 9090 Melle	2016-2021
Kanzler	MISSON Guy	Rue de la Pauche 14 6200 Bouffioux	2016-2021
Kanzler adjunct	GILSON Jean-Louis	Rue des Déportés 14 5060 Tamines	2018-2023

Sekretär (FR)	SPRIET Jean-Michel	Route de Beaumont 81 B 7041 Givry	2015-2020
Sekretär (NL) & Internationale Öffentlichkeits- arbeit	LETEN Tonny	Schootstraat 164 3550 Heusden- Zolder	2016-2021
Public Relations	MASY Christian	Rue Massenet 8 7500 Tournai	2016-2021
Öffentlichkeits- arbeit	POCHART Jean-Philippe	Rue Childéric 47 7500 Tournai	2016-2021
Protokollant	GILBERT Gérard	Chaussée de Nivelles 60 5032 Mazy	2016-2021
Zeremonien- meister	DOYEN Jean-Marie	Avenue Notre Dame de Foy 36 5620 Florennes	2016-2021
Fahnenträger	BAUWENS Kristof	Vinkenlaan 14 9820 Merelbeke	2011 ...
Beisitzer	BAUVAL Myriam	Avenue Notre Dame de Foy 36 5620 Florennes	2016-2021
Beisitzer	DUSSART Anne-Marie	Chaussée de Nivelles 60 5032 Mazy	2016-2021
Beisitzer	SIXTE Marie-Thérèse	Rue de la Pauche 14 6200 Bouffioux	2016-2021
Beisitzer	VICTOOR Eliane	Groote Baan 157 1650 Beersel	2016-2021